

juris-Abkürzung:	StaatenIMindÜbkAG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	29.06.1977	Fundstelle:	BGBl I 1977, 1101
Gültig ab:	06.07.1977	FNA:	FNA 102-10
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit
Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Zum 29.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Geändert durch Art. 3 § 4 G v. 15.7.1999 | 1618

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 7.6.1977 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
Art 4 Nr 1	Neuregelung	RuStAG § 10	6.7.1977		
Art 4 Nr 2	Einfügung	RuStAG § 18	6.7.1977		
Art 4 Nr 3	Aufhebung	RuStAG § 22 Abs 2	6.7.1977		
Art 4 Nr 4	Neuregelung	RuStAG § 24	6.7.1977		
Art 4 Nr 5	Teiländerung	RuStAG § 25 Abs 1	6.7.1977		
Art 3	Einfügung	StAngRegG § 7a	6.7.1977		

Art 1

¹Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) wird angewandt

1. zur Beseitigung von Staatenlosigkeit auf Personen, die staatenlos nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473) sind;
2. zur Verhinderung von Staatenlosigkeit oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit auf Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

²Die Verleihung der Staatsangehörigkeit zur Beseitigung von Staatenlosigkeit erfolgt durch Einbürgerung.

Art 2

¹Ein seit der Geburt Staatenloser ist auf seinen Antrag einzubürgern, wenn er

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an Bord eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen, oder in einem Luftfahrzeug, das das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt, geboren ist,
2. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und
3. den Antrag vor der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres stellt,

es sei denn, daß er rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist. ²Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts.

Fußnoten

Art. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 § 4 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000

Art 3 u. 4

-

Fußnoten

Art. 3 u. 4: Änderungsvorschriften

Art 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Art 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Inkraftsetzung	StaatenIMindÜbkAG	6.7.1977		

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH